

**Gesetz**  
**über die Laufbahnen der Beamten**  
**(Laufbahngesetz – LfbG)**

Vom 17. Juli 1984\*

In der Fassung vom 16. Februar 2003\*

Inhaltsübersicht\*

**Abschnitt I – Laufbahnrechtliche Grundlagen –**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Laufbahnen, Laufbahngruppen
- § 3 Leistungsgrundsatz
- § 4 Einstellung
- § 5 Ausschreibung und Auslese
- § 6 Vorbildung und Ausbildung
- § 7 Einfacher Dienst
- § 8 Mittlerer Dienst
- § 9 Gehobener Dienst
- § 10 Höherer Dienst
- § 11 Abweichungen
- § 12 Erwerb der Befähigung
- § 13 Probezeit
- § 14 Anstellung
- § 15 Beförderung
- § 16 Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen
- § 17 Laufbahnwechsel
- § 18 Schwerbehinderte
- § 19 Dienstliche Beurteilungen
- § 20 Inhalt der Beurteilungen
- § 21 Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen
- § 22 Nähere Regelungen

**Abschnitt II – Bewerber aus Mitgliedstaaten  
der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten  
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum –**

- § 22 a Anforderungen
- § 22 b Anerkennung eines Diploms
- § 22 c Ausgleichsmaßnahmen
- § 22 d Eignungsprüfung
- § 22 e Anpassungslehrgang
- § 22 f Bescheid

---

Datum: GVBl. S. 976  
Neufassung: GVBl. S. 137, 200  
Inhaltsübersicht, § 34; Ber. GVBl. 2003 S. 200

**Abschnitt III – Freie Bewerber –**

- § 23 Voraussetzungen
- § 24 Zulassung zur Probezeit
- § 25 Probezeit, Anstellung

**Abschnitt IV – Aus- und Fortbildung –**

- § 26 Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung
- § 27 Fortbildung
- § 28 Verwaltungsakademie

**Abschnitt V – Ausnahmegenehmigungen  
des Landespersonalausschusses –**

- § 29

**Abschnitt VI – Sondervorschriften –**

- § 30 Andere Rechtsvorschriften
- § 31 Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen
- § 32 Besondere Ämter
- § 33 Polizeivollzugsdienst
- § 34 Beamte anderer Dienstherren
- § 35 Feststellung des gleichwertigen Bildungsstandes

**Abschnitt VII – Übergangs- und Schlussvorschriften –**

- § 36 Befähigung nach bisherigem Recht
- § 37 Übergangsregelung für Beamte des Schul- und Schulaufsichtsdienstes
- § 38 Bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 39 Ausführungsvorschriften
- § 40 Inkrafttreten

**Abschnitt I**

**Laufbahnrechtliche Grundlagen**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten Anwendung. Es gilt nicht für Beamte auf Zeit.

§ 2

Laufbahnen, Laufbahngruppen

(1) Die Ämter gehören zu den Laufbahnen in den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes.

(2) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung erfordern (Laufbahnbefähigung). Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst, Grundausbildung und Probezeit.

(3) Laufbahnen, deren Ämter im Wesentlichen gleichen Besoldungsgruppen angehören, bilden eine Laufbahngruppe. Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz oder Landesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamts.

(4) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnen

1. des Verwaltungsdienstes,
2. des Vollzugsdienstes,
3. des Bibliotheksdienstes,
4. des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes und
5. der besonderen Fachrichtungen.

(5) Die obersten Dienstbehörden ordnen die Laufbahnen für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden oder ist aus anderen Gründen eine Abweichung von Satz 1 geboten, so bestimmt der Senat die für die Ordnung dieser Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde.

### § 3

#### Leistungsgrundsatz

(1) Bei Einstellung, Anstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete Voraussetzung ist. Das Dienstaltes allein rechtfertigt eine Beförderung nicht. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Eignung umfasst die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Entscheidungen nach Absatz 1 und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.

(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, auch soziale und methodische Kompetenz, des Beamten.

(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.

### § 4

#### Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

§ 5

Ausschreibung und Auslese

(1) Für Einstellungen sind die Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 12 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes abgesehen werden kann. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerber sind durch eine Auslese zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 12 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 3 dieses Gesetzes vorzunehmen und deren Verfahren von der obersten Dienstbehörde zu regeln ist. Diese Regelungen können vorsehen, dass Bewerber sich vor der Einstellung einer Eignungsprüfung oder einem gruppenbezogenen Auswahlverfahren zu unterziehen haben.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

§ 6

Vorbildung und Ausbildung

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Die Rechtsverordnungen nach § 22 bestimmen in Übereinstimmung mit Absatz 1 unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Regelungen, welche Bildungsgänge und Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 die Voraussetzungen für die Laufbahnen erfüllen. Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen. Mit dieser Maßgabe müssen sie für gleich zu bewertende Befähigungen einander gleichwertig sein. Bei Vorbereitung der Regelungen ist nach § 13 Abs. 3 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu verfahren.

§ 7

Einfacher Dienst

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst.

§ 8

Mittlerer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. a) der Abschluss einer Realschule oder
- b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und entweder eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- c) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,

2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr,
  3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.
- (2) Bewerber für die Laufbahnen des mittleren Dienstes mit erfolgreichem Besuch einer Hauptschule können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch die Einberufung als Dienstanwärter begründet und endet außer durch Tod
- a) mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
  - b) durch Entlassung.
- (3) Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 60 v. H. des Anwärtergrundbetrages, den Beamte im Vorbereitungsdienst der entsprechenden Laufbahn erhalten. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt.

## § 9

### Gehobener Dienst

- (1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern
  1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
  2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
  3. die Ablegung der Laufbahnprüfung.
- (2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.
- (4) Nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach **§ 22 Abs. 1** besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 2

entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.

## § 10

### Höherer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule,
2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
3. die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Prüfung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- und politischen Wissenschaften als geeignet anerkannt. Abweichend von Absatz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557/GVBl. S. 1810) erworben werden. Auf die Ausbildung nach Absatz 1 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

## § 11

### Abweichungen

(1) Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§§ 7 bis 10) andere nach § 6 Abs. 2 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. Bei den nach Satz 1 vorgeschriebenen gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen können Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen, entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Landesbeamten betragen haben. In Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des Schuldienstes darf eine nebenberufliche Tätigkeit an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen in entsprechender Anwendung des Satzes 2 auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) In den Rechtsverordnungen nach § 22 kann bestimmt werden, inwieweit eine für die Ausbildung des Beamten förderliche berufliche Tätigkeit oder die Zeit eines förderlichen Studiums an einer Hochschule auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

(3) Der nach § 7 Nr. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorberei-

tungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden, wenn der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. **§ 33 Abs. 3** bleibt unberührt.

## § 12

### Erwerb der Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben, soweit in diesem Gesetz und in den Rechtsverordnungen nach **§ 22** nichts anderes bestimmt ist, die Befähigung für ihre Laufbahn durch

1. Bestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung,
2. Anerkennung oder Zuerkennung.

(2) Der Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist ohne Rücksicht auf deren Eingangsvoraussetzungen möglich, wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt in diese Laufbahn erfüllt sind, insbesondere die für den Aufstieg vorgeschriebene oder übliche Prüfung bestanden ist. Die Vorbildung für die höhere Laufbahn muss nachgewiesen werden, wenn sie aus einer besonderen Fachausbildung besteht. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach **§ 22**.

(3) Wird in besonderen Fällen für den Aufstieg die Ablegung einer Prüfung nicht verlangt, so sind die Beamten in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung einzuführen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach **§ 22**. Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes, fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die zuständige Behörde kann von einem Antrag an den Landespersonalausschuss nach Satz 3 absehen, wenn dem Beamten wegen Nichterfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten, wegen seiner Persönlichkeit oder wegen schwerwiegender Leistungsmängel die Beförderungseignung fehlt; diese Entscheidung kann auch während der Einführung getroffen werden. Die Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der Senatverwaltung für Inneres selbst regeln und durchführen; dies gilt nicht beim Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen. Für die Laufbahnen des Schuldienstes kann der Aufstieg in besonderen Fällen in der Rechtsverordnung nach **§ 22 Abs. 1** abweichend geregelt werden.

(4) Bei freien Bewerbern (Abschnitt II) muss die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn durch den Landespersonalausschuss oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festgestellt werden (**§ 90 Abs. 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes**). Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss.

## § 13\*

## Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert in den Laufbahnen des einfachen Dienstes ein Jahr, des mittleren Dienstes ein Jahr und sechs Monate, des gehobenen Dienstes zwei Jahre und des höheren Dienstes drei Jahre. Sie kann für Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Prüfungsnote als „befriedigend“ bestanden haben und deren praktische Bewährung und persönliche Haltung der Prüfungsnote entsprechen, gekürzt werden.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Probezeit im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

(3) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen; sie können mit ihrer Zustimmung in die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind.

(4) Inwieweit auf die Probezeit eine innerhalb des öffentlichen Dienstes im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen ist, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1; die Zeit einer dem übertragene(n) Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden.

(5) Als Probezeit gilt die Zeit

1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,
2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist.

(6) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes zwölf Monate. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.

(7) In den Laufbahnen des Vollzugsdienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 2), des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes (§ 2 Abs. 4 Nr. 4) werden die regelmäßige Probezeit, die Möglichkeit der Kürzung der Probezeit und die Mindestprobezeit in den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 bestimmt. Dabei sind Art und Dauer nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen; die in Absatz 6 Satz 1 genannten Mindestprobezeiten dürfen nicht unterschritten werden.

(8) Bei den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie den Absätzen 4 und 5 darf die Feststellung, dass der Beamte sich während der Probezeit bewährt hat, nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestprobezeit (Absatz 6) ist zu leisten.

---

§ 13 Abs. 5: Ber. GVBl. 2003 S. 200

## § 14

## Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erstmaliger Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(2) Die Beamten werden nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit im Rahmen besetzbarer Stellen angestellt; § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt. In den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass eine Anstellung im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit zulässig ist.

(3) Die erstmalige Anstellung ist nur im Eingangsamt einer Laufbahn zulässig.

## § 15\*

## Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird; dies gilt nicht für die Übertragung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 10 a des Landesbeamtengesetzes oder im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 10 b des Landesbeamtengesetzes. Einer Beförderung steht es gleich, wenn

1. dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt,
2. dem Beamten, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert, ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird.

(2) Befördert werden darf nur der Beamte, der neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach seinen dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach seiner Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und seine Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes drei Monate und des gehobenen sowie höheren Dienstes sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich der Beamte während einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Dienstpostens entsprechen haben. Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden können das Verfahren zur Auslese der für das höhere Amt geeigneten Beamten durch Rechtsverordnung regeln und dabei ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren vorsehen.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmt, soweit dies nicht bereits in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 oder den Ausführungsvorschriften nach § 39 geregelt ist, die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses.

---

§ 15 Abs. 2 Satz 1: Ber. GVBl. 2003 S. 200

- (4) Eine Beförderung ist nicht zulässig
1. während der Probezeit,
  2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, sofern der Beamte während dieser Zeit bereits angestellt war, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
  3. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
  4. innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 76 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes); dies gilt nicht bei einer Beförderung in dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 10 a des Landesbeamtengesetzes oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 10 b des Landesbeamtengesetzes.

Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Beendigung der Probezeit oder der Anstellung ist abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 3 in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

(5) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Abweichend von Satz 1 rechnen Dienstzeiten bei Beamten, die bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden dürfen, frühestens von der Beendigung der Probezeit an; dies gilt nicht in den Fällen der vorgezogenen Anstellung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes, § 9 Abs. 7 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgelegte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit eines Urlaubs

1. nach § 13 Abs. 5 und für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren,
2. nach der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306, 3307), oder nach § 35 e Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, wenn der Beamte ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht und das in seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut oder erzieht.

Zeiten eines Urlaubs nach § 13 Abs. 5 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldiensdienst gelten abweichend von Satz 4 Nr. 1 ohne zeitliche Einschränkung als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Zugrunde gelegt wird nach Satz 4 Nr. 2 jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 16 berücksichtigt wurden. Die Regelung zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraums, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 4.

(6) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit.

## § 16

### Berücksichtigung von Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von sonstigen nahen Angehörigen

(1) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die Anstellung abweichend von § 14 Abs. 2 nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Betroffene ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte, falls die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung eingereicht worden ist und zur Einstellung geführt hat. Zugrunde gelegt nach Satz 1 wird für jedes Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; bei mehreren Kindern können insgesamt zwei Jahre berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beurlaubungen ohne Anwärter- oder Dienstbezüge wegen einer Kinderbetreuung.

(3) Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, so wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfange eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister und volljährigen Kinder.

(5) Zeiten einer Kinderbetreuung nach den Absätzen 1 bis 3 und Zeiten einer Betreuung von sonstigen nahen Angehörigen nach Absatz 4 dürfen zusammen nur im Umfange von höchstens zwei Jahren berücksichtigt werden.

## § 17

### Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Soll die Befähigung als verbindlich für alle beteiligten Verwaltungen anerkannt werden, so entscheidet auf Antrag einer obersten Dienstbehörde der Landespersonalausschuss.

## 2030–2

(3) Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlich ist, kann der Laufbahnwechsel auch davon abhängig gemacht werden, dass der Beamte an einer Unterweisung oder an einer weiteren Ausbildung teilnimmt oder eine entsprechende Prüfung besteht. Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 2 geregelt.

### § 18

#### Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, Anstellung oder Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für Schwerbehinderte die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

### § 19

#### Dienstliche Beurteilungen

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind

1. mindestens alle fünf Jahre,
2. beim Wechsel der Dienstbehörde und
3. beim Vorliegen anderer dienstlicher oder persönlicher Erfordernisse

zu beurteilen. Die Beurteilung ist den Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf Wunsch mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen; dasselbe gilt, falls Einwendungen gegen die Beurteilung erhoben werden. Das Nähere regelt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

(2) Bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und bei Beamten der Besoldungsgruppe A 16 oder höherer Besoldungsgruppen kann von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.

### § 20

#### Inhalt der Beurteilungen

(1) Die Beurteilung erstreckt sich auf die im Anforderungsprofil festgelegten Leistungsmerkmale. Als Leistungsmerkmale sind insbesondere die Arbeitsleistung, die soziale und methodische Kompetenz, das kunden- und anwenderorientierte Verhalten, die Führungsfähigkeit, die Budgetverantwortung und die Belastbarkeit anzusehen. Ist ein Anforderungsprofil nicht zu erstellen, so treten an die Stelle des Anforderungsprofils die Aufgaben der jeweiligen Laufbahn. Die Beurteilung enthält außerdem eine Einschätzung der gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse des Beamten, die über das Anforderungsprofil hinausgehen und für seine dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Sie soll seine Wünsche für den weiteren dienstlichen Einsatz berücksichtigen. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann fachlich ergänzende Leistungsmerkmale zulassen.

(2) Für die Bewertung in dienstlichen Beurteilungen sind folgende Leistungsstufen vorzusehen:

- A = eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft,
- B = eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft,
- C = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
- D = eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen entspricht,
- E = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres fachlich ergänzende Leistungsmerkmale zulassen.

## § 21

### Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten vorzusehen:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

## § 22

### Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamten (§ 2 Abs. 4) regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die oberste Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden

sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

## Abschnitt II

### **Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

#### § 22 a

##### Anforderungen

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund
1. der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) oder
  2. der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) erworben werden.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

#### § 22 b

##### Anerkennung eines Diploms

Ein Diplom gemäß § 22 a Abs. 1 ist auf Antrag des Bewerbers als Befähigung für eine Laufbahn des höheren oder des gehobenen Dienstes, die der Fachrichtung des Diploms entspricht, anzuerkennen, wenn das Diplom im Vergleich zu dem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst oder der hauptberuflichen Tätigkeit weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Richtlinie 89/48/EWG aufweist.

#### § 22 c

##### Ausgleichsmaßnahmen

(1) Erfüllt das Diplom nicht die Voraussetzungen des § 22 b, so ist die Anerkennung

1. bei einem inhaltlichen Defizit nach Wahl des Bewerbers von einer Eigenprüfung (§ 22 d) oder von einem Anpassungslehrgang (§ 22 e),
  2. bei einem zeitlichen Defizit von mindestens einem Jahr von dem Nachweis einer zusätzlichen Berufserfahrung
- abhängig zu machen. Liegt sowohl ein inhaltliches als auch ein zeitliches Defizit vor, so kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits verlangt werden. Bei einem zeitlichen Defizit im Vergleich zur entsprechenden deutschen Hoch-

schulausbildung oder zum einschlägigen Vorbereitungsdienst ist eine Berufserfahrung von der doppelten Dauer der Fehlzeit, höchstens aber von vier Jahren, nachzuweisen.

(2) Wird für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§ 11 Abs. 1) bei einem Vergleich mit der geforderten hauptberuflichen Tätigkeit ein zeitliches Defizit festgestellt, so darf nur die einfache Dauer der fehlenden Berufserfahrung verlangt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und § 22 b ist das Diplom, das auf der Grundlage eines rechtswissenschaftlichen Studiums erworben wurde, als Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nur anzuerkennen, wenn der Bewerber mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

#### § 22 d

##### Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine staatliche Prüfung, mit der die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bewerber im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügt. Sie kann auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund oder einem anderen Land auch von einem darin bestimmten Prüfungsausschuss abgenommen werden.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die Verwaltungsvorschriften der für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden (§ 39) können einen weiteren Prüfungsteil (Aktenvortrag, Prüfungsunterricht oder Ähnliches) vorschreiben. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist § 21 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 22 e

##### Anpassungslehrgang

(1) Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationsmerkmale erworben werden. Er besteht aus einer berufspraktischen Tätigkeit in den Laufbahnaufgaben unter Anleitung und Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen. Zusätzlich hat eine theoretische Unterweisung zu erfolgen. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst soll der Anpassungslehrgang zwei Jahre nicht überschreiten; er darf höchstens drei Jahre und in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst nicht länger als dieser dauern.

(2) Die Rechte und Pflichten des Bewerbers während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag festgelegt.

#### § 22 f

##### Bescheid

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen; die Frist wird für die Zeit unterbrochen, die im Falle des Nachforderns von Unterlagen

für die Ergänzung der Antragsunterlagen festgesetzt worden ist. Der Bescheid muss bei Feststellung eines Defizits die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bezeichnen.

### **Abschnitt III**

#### **Freie Bewerber**

#### § 23

##### Voraussetzungen

(1) Freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamter (§ 2 des Landesbeamtengesetzes) ist, kann in seiner Fachrichtung nicht freier Bewerber sein.

(2) Freie Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn der Senat feststellt, dass

1. keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder
2. die Berücksichtigung eines freien Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

Ein besonderer Vorteil für die dienstlichen Belange liegt nur dann vor, wenn der freie Bewerber vorhandene Laufbahnbewerber oder andere geeignete Beamte an fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten übertragt.

(3) Freie Bewerber müssen sich vor ihrer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in einer Probezeit bewährt haben.

#### § 24

##### Zulassung zur Probezeit

(1) Freie Bewerber dürfen zur Probezeit nur zugelassen werden,

1. wenn sie mindestens 30, in den Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 34 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 50 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung durch den Landespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festgestellt worden ist.

Freie Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch zur Probezeit zugelassen werden

1. in einer Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Berufstätigkeit befähigt,
2. in einer Laufbahn des höheren Dienstes, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein Studium, das die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben.

(2) Anträge auf Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind von der Dienstbehörde über die oberste Dienstbehörde vorzulegen. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss.

## § 25

### Probezeit, Anstellung

- (1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen
  1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
  2. des gehobenen Dienstes drei Jahre und sechs Monate,
  3. des höheren Dienstes vier Jahre.

Die zur Probezeit zugelassenen Bewerber können im Rahmen besetzbarer Stellen bei oder nach der Zulassung zur Probezeit angestellt werden.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. **§ 13 Abs. 6 Satz 1** und **Abs. 8** finden Anwendung.

- (3) Beamte, die das Ziel der Probezeit nicht erreichen, sind zu entlassen.

## Abschnitt IV

### Aus- und Fortbildung

## § 26

### Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung

(1) Die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden haben die für die Ausbildung notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

(2) Der Senat kann den Erwerb und den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung von Beamten für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst (Ausbildung für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Verwaltungsdienstes sowie in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz) als Maßnahme der dienstlichen Fortbildung durch Rechtsverordnung regeln.

## § 27

### Fortbildung

- (1) Die dienstliche Fortbildung ist zu fördern.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleichbewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im Übrigen sind die Beamten verpflichtet, sich durch eigene Fortbildung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet zu halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.

## 2030–2

(3) Den Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höherbewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamten können von der Dienstbehörde vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Bei der Auswahl der Beamten sollen die Erfordernisse der Personalsteuerung besonders berücksichtigt werden.

(4) Beamte, die durch Fortbildung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höherbewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

### § 28

#### Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin hat die Aufgabe, die Beamten dienstlich und fachwissenschaftlich fortzubilden. Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der Senatsverwaltung für Inneres, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.

(2) Die Ordnung der Verwaltungsakademie erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In der Ordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen über

1. die Organe und Beiräte der Verwaltungsakademie,
2. den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Verwaltungsakademie können vom Senat weitere Bildungsaufgaben übertragen werden.

(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Inneres.

(4) Die Prüfung der Rechnung (§ 109 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung) ist ab dem Haushaltsjahr 1995 vom Rechnungshof vorzunehmen.

### Abschnitt V

#### Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusses

### § 29\*

(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Probezeit und Mindestprobezeit (§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 bis 8),
2. Anstellung während der Probezeit (§ 14 Abs. 2 Satz 1),

---

§ 29 Abs. 2: Ber. GVBl. 2003 S. 200

3. Überspringen von Ämtern bei Anstellung oder Beförderung (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 1),
  4. Beförderung während der Probezeit (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1),
  5. Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit, der Anstellung oder der letzten Beförderung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3),
  6. Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Erreichung der Altersgrenze (§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4),
  7. Höchstdauer anrechenbarer Zeiten (§ 15 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1),
  8. Höchstalter für die Zulassung freier Bewerber (§ 24 Abs. 1 Nr. 2),
  9. Probezeit der freien Bewerber (§ 25 Abs. 1 und 2).
- (2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über
1. Höchstalter für die Einstellung oder Anstellung,
  2. Zulassung zu einer anderen Laufbahn,
  3. Mindestbewährungszeiten für Anstellungen, Beförderungen und für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
  4. Mindestalter für die Einstellung, Aufstieg oder Zulassung zu einer anderen Laufbahn,
- enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.
- (3) Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit (Absatz 1 Nr. 1) darf zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.
- (4) Wird einem Beamten nach Zulassung einer Ausnahme bei der Anstellung ein Beförderungsamt verliehen (Absatz 1 Nr. 3), gilt dies zugleich als Beförderung.
- (5) Der Landespersonalausschuss kann eine Prüfung als Befähigungsnachweis für eine Laufbahn anerkennen, wenn der Bewerber durch die mit dieser Prüfung abgeschlossene Ausbildung Kenntnisse erworben hat, die ihn zur Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn befähigen.
- (6) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes. Er kann die Entscheidung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss übertragen.

## Abschnitt VI Sondervorschriften

### § 30

#### Andere Rechtsvorschriften

##### Unberührt bleiben

1. das Gesetz über die Ernennung der Amtsanwälte,
2. das Gesetz über die juristische Ausbildung und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung,

3. das Lehrerbildungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die lehrberuflichen Laufbahnen und Lehrämter,
4. Rechtsvorschriften, nach denen für bestimmte Ämter eine ihrer besonderen Eigenart entsprechende Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist.

Die in Nummer 2 genannten Vorschriften und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz-, Sozial- und politischen Wissenschaften sind die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

### § 31

#### Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen

(1) Die in den Rechtsverordnungen nach § 22 für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst und für die Zulassung zur Probezeit vorgesehenen Höchstaltersgrenzen dürfen um die Zeit heraufgesetzt werden, die ein Bewerber unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst Berlins verbracht hat.

(2) Den Höchstaltersgrenzen der in Absatz 1 genannten Art darf ferner bei Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzugerechnet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(3) Höchstaltersgrenzen der in Absatz 1 genannten Art sind für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins die Vollendung des 40. Lebensjahres; § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

### § 32

#### Besondere Ämter

(1) Die Ämter der in § 72 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Beamten gehören keiner Laufbahn an.

(2) Die Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Beamten werden bei der Zulassung zur Probezeit angestellt. Die Probezeit entfällt bei Bewerbern, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind.

(3) Auf Bewerber, die nicht bereits Beamte auf Lebenszeit sind, finden, wenn sie

1. die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, § 25 Abs. 2 und 3,
2. nicht die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen, die Vorschriften über die freien Bewerber (Abschnitt III)

entsprechende Anwendung.

(4) Über die nach § 29 zulässigen Ausnahmen und über die Feststellung der Befähigung (Absatz 3 Nr. 2) entscheidet der Senat. Der Senat kann eine Ausnahme von der Mindestprobezeit zulassen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten es rechtfertigen.

## § 33

## Polizeivollzugsdienst

(1) Für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes können in den Rechtsverordnungen nach § 22 von § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 1 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) In der für den Schutzpolizeidienst nach § 22 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass bei lebensälteren Bewerbern für die Laufbahn des mittleren Schutzpolizeidienstes

1. an die Stelle des Vorbereitungsdienstes (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2) ein Ausbildungsdienst tritt,
2. abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig ist.

Einstellungen in den Ausbildungsdienst (Satz 1 Nr. 1) sind nur zulässig, soweit gleichermaßen geeignete jüngere Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(3) Bewerber für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes (Absatz 2) in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet und endet außer durch Tod

1. mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf,
2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung,
3. durch Entlassung.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der dem Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der dem Beamten im Ausbildungsdienst (Absatz 2) zustehenden Dienstbezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547/GVBl. S. 874, 952), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942/ GVBl. S. 2068), auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

(4) Angestellte im Polizeivollzugsdienst können die Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 2 erwerben.

## § 34

## Beamte anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung

übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn bereits entsprechende Dienstzeiten zurückgelegt hat. War dem Beamten schon ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder § 24 Abs. 1 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die auf Grund einer Regelung nach § 12 Abs. 3 oder § 14 Abs. 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden.

#### § 35

##### Feststellung des gleichwertigen Bildungsstandes

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde fest, was als gleichwertig anerkannter Bildungsstand im Sinne dieses Gesetzes gilt.

### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 36

##### Befähigung nach bisherigem Recht

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beamter angestellt ist, besitzt die Befähigung im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für Personen, die vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach bisherigem Recht vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Prüfung bestanden haben.

#### § 37

##### Übergangsregelung für Beamte des Schul- und Schulaufsichtsdienstes

Abweichend von § 15 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 können Zeiten eines Urlaubs, in denen bis zum 1. September 1984 im Schul- oder Schulaufsichtsdienst eine Teilzeitbeschäftigung im Angestelltenverhältnis wahrgenommen wurde, ohne zeitliche Begrenzung als Dienstzeit angerechnet werden.

## § 38

## Bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiter, soweit sie nicht zu den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.

## § 39

## Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 40\*

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. ...

(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

---

§ 40 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2030-2

– Leerseite –